Newsletter 03/2025

FOX Group

EuGH urteilt zur Anrede als Pflichtfeld

Anfang des Jahres urteilte der EuGH, ob beim Ticketverkauf die Anrede zwingend erforderlich ist. Grund dafür war ein Verfahren beim Onlineportal der staatlichen Eisenbahngesellschaft Frankreichs, SNCF. Diese verkaufte über Ihr Portal und Apps Fahrkarten, bei deren Buchungsfenster das Geschlecht des Kunden anzugeben war.

Das Gericht entschied, dass die Anrede für die Erfüllung des Beförderungsvertrags nicht zwingend erforderlich sei. Auch das „berechtigte Interesse“ (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) sei für die Erhebung als Rechtsgrundlage nicht ausreichend, Kunden mit der Höflichkeitsanrede anzusprechen. Sowohl das Gleichstellungsgesetz als auch die DSGVO waren sich einig, dass zur Beförderung von Menschen das Geschlecht irrelevant sei.

Als Änderung empfehlen wir, die Anrede entweder zu entfernen oder als freiwilliges Feld weiterzuführen. Eine Ausnahme gilt nur, wenn die Anrede für den Zweck unbedingt erforderlich ist.

Datenmaskierung, Pseudonymisierung und Anonymisierung

Wir stellen fest, dass die Begriffe „Anonymisierung“ und „Pseudonymisierung“ von den Wertschöpfungsakteuren in Unternehmen synonym verwendet werden, obgleich die Bedeutung unterschiedlicher nicht sein kann. Beide Begriffe haben nicht nur im Datenschutz, sondern auch in vielen Informationssicherheitsnormen ihren Platz gefunden, wobei der Begriff „Data Masking“ in der ISO 27002 übergeordnet verwendet wird.

In der Datenschutzgrundverordnung finden sich insgesamt 173 Erwägungsgrundsätze mit näheren Erläuterungen, um uns bei der Sachverhaltsbeurteilung der DSGVO zu unterstützen. In Art. 4 DSGVO ist zwar der Begriff „Pseudonymisierung“ legal definiert, aber der Begriff „Anonymisierung“ nicht. Aus diesem Grund ist ein Blick in den Erwägungsgrund 26 DSGVO notwendig. Dieser sieht vor, dass die Datenschutzgrundverordnung nicht für anonymisierte Informationen gelten.
Wo liegt der Unterschied?
Die Stiftung Datenschutz e.V. hat in einem „Praxisleitfaden zum Anonymisieren von personenbezogenen Daten“ ausgeführt, dass ein Pseudonym durch die Hinzuziehung zusätzlicher Informationen wieder aufgelöst werden kann und dieser Vorgang, im Gegensatz zur Anonymisierung, wieder rückgängig gemacht werden kann.
Die Literatur und oftmals auch der Sprachgebrauch unterscheiden noch zwischen absoluter und faktischer Anonymisierung. Ist der Personenbezug praktisch für jedermann unmöglich, spricht man von absoluter Anonymisierung. Wohingegen die faktische bzw. relative Anonymisierung sich dadurch auszeichnet, dass die Re-Identifizierbarkeit betroffener Personen nicht gänzlich ausschließen ist.

Bei der Prüfung, ob eine Pseudonymisierung bzw. Anonymisierung letztendlich vorliegt, sind alle Mittel zu berücksichtigen, die vernünftigerweise entweder vom Verantwortlichen oder einem Dritten eingesetzt werden könnten, um die betroffene Person zu identifizieren. In der Stellungnahme „Begriff: personenbezogene Daten“ konkretisiert die Artikel-29-Datenschutzgruppe die Formulierung „alle Mittel“ und stellt klar, dass zu betrachten ist, welchen monetären Nutzen der Verantwortliche oder ein Dritter aus der Verarbeitung ziehen würde.

Die Antwort: „Wir haben alles anonymisiert“ bedarf somit einer genaueren Prüfung. So mag es sich doch womöglich um eine Pseudonymisierung handeln.

Praxisleitfaden: https://stiftungdatenschutz.org/fileadmin/Redaktion/Dokumente/Anonymisierung_personenbezogener_Daten/SDS_Studie_Praxisleitfaden-Anonymisieren-Web_01.pdf
Stellungnahme Begriff: personenbezogene Daten: https://www.lda.bayern.de/media/wp136_de.pdf

Angemessenheitsbeschluss zum EU - U.S. Datenaustausch

Die Europäische Kommission hat mit dem EU-U.S. Data Privacy Framework als Nachfolger des „Privacy Shields“ ein angemessenes Schutzniveau attestiert. Mit diesem Angemessenheitsbeschluss wurde sichergestellt, dass personenbezogene Daten aus der EU an die USA fließen können, ohne dass weitere Übermittlungsinstrumente oder zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind. Wichtig war, dass die U.S.-Unternehmen unter dem EU-U.S. Data Privacy Framework zertifiziert waren und die U.S.-Aufsichtsbehörde "Privacy and Civil Liberties Oversight Board" (PCLOB), in der Funktion als Kontrollinstitution, ihren Aufgaben uneingeschränkt nachgehen konnte.

Mit Beginn der neuen U.S.-Präsidentschaft wurden viele wichtige Positionen und Beamte innerhalb kurzer Zeit aus ihren Ämtern der genannten U.S.-Aufsichtsbehörde entfernt.

Die EU-Kommission legitimiert im Rahmen des sogenannten "Transatlantic Data Privacy Framework" (TADPF) den freien Fluss personenbezogener Daten aus Europa in die USA durch die Existenz der funktionierenden U.S.-Aufsichtsbehörde. Das PCLOB ist für den Schutz personenbezogener Daten das einzige relevante „Aufsichtselement“ des Abkommens zwischen der EU und den USA.

In einer seiner ersten Amtshandlungen legte Trump fest, dass alle nationalen Sicherheitsentscheidungen seines Vorgängers innerhalb von 45 Tagen überprüft und möglicherweise verworfen werden sollen. Damit ist auch das EU-US-Datentransfer-Abkommen betroffen.

Jetzt werden sich alle europäischen Unternehmen möglicherweise darauf einstellen müssen, dass die Nutzung von US-Cloud-Produkten bald illegal ist.

Impressum

complimant AG, Edt 4, 84558 Kirchweidach

Vorstand: Franz Obermayer, Ann-Karina Wrede

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Christian Volkmer

Telefon: +49 8683 99390-40

E-Mail: info@complimant.de / datenschutz@complimant.de

www.complimant.de

Eintragung im Handelsregister: Amtsgericht: Traunstein

Registernummer: HRB 20500 Steuernummer: 141/120/07009

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß §27a

Umsatzsteuergesetz: DE274380239

Verantwortlich für den Inhalt nach § 55 Abs. 2 RStV Franz Obermayer